Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen)

Eröffnung	12.06.2026
Eingabefrist	05.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Europa & Handel & Entwicklungszusammenarbeit
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Unterlagen und Informationen	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Laura Maria Platchkov (Laura.Platchkov@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 28 42

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Roland Gysin
Zuständige Stelle	Greenpeace Schweiz
Adresse	Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
Vorname	Roland
Nachname	Gysin
Telefonnummer für Rückfragen	+41444474117
Einreichungsdatum	21.09.2026

Rückmeldung zu: Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen): Bundesgesetz über die Umsetzung des Hochseeschutzabkommens (Hochseeschutzgesetz, HoSG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Greenpeace Schweiz dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf des Hochseeschutzgesetzes Stellung nehmen zu können. Im Grundsatz stimmen wir dem Entwurf zu, insbesondere auch dass der Bundesrat ein schlankes Hochseeschutzgesetz vorschlägt. Wir begrüssen das fortdauernde Engagement der Schweiz im internationalen BBNJ-Prozess und ihre Bestrebungen, Vertragspartei des Hochseeschutzübereinkommens (BBNJ-Übereinkommen) zu werden. Wir begrüssen zudem den Aufwand und die Sorgfalt, die in die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs und des erläuternden Berichts eingeflossen sind. Die Verabschiedung und das Inkraftreten des Hochseeschutzabkommen sind ein Meilenstein der internationalen Meerespolitik. Erstmals verfügt die internationale Gemeinschaft über einen umfassenden, globalen Rechtsrahmen zum vollständigen Schutz von und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Meeresgebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Diese Gebiete machen nahezu die Hälfte der Erdoberfläche aus und beherbergen einen wesentlichen Teil der globalen Biodiversität. Eine wirksame und zeitnahe Umsetzung des Übereinkommens ist nicht nur für Küstenstaaten von grosser Bedeutung, sondern auch für Binnenstaaten wie die Schweiz. Der Zustand der Ozeane wirkt sich auf das globale Klima, die biologische Vielfalt, die Ernährungssicherheit, die wissenschaftliche Forschung sowie zahlreiche weitere ökologische Prozesse aus, von denen alle Staaten direkt oder indirekt abhängig sind. Die Schweiz hat sich während des Verhandlungsprozesses stets für eine starke internationale Umweltgovernance eingesetzt und kann auch bei der Umsetzung des Abkommens einen wichtigen Beitrag leisten. Mit Blick auf die bevorstehende erste Vertragsstaatenkonferenz (Oceans COP1) ist es wichtig, dass die Schweiz ihren Beitrittsprozess zügig abschliesst und dem Übereinkommen so bald wie möglich beitritt. Nur so kann sie sich frühzeitig in die Umsetzung und Ausgestaltung des Übereinkommens einbringen. Ein rascher Beitritt ist zudem ein starkes Zeichen für den Multilateralismus und den UNO-Standort Genf. In unserer detaillierten Stellungnahme finden sich diverse Punkte, die aus unserer Sicht einer Überarbeitung bedürfen, mit dem Ziel, den Gesetzesentwurf zu stärken und eine vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Hochseeschutzabkommens sicherzustellen. Darunter sind folgende Forderungen: Artikel 2 Geltungsbereich und Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten (alternativ: neuer Artikel 13 mit entsprechender Neunummerierung der nachfolgenden Artikel): Wir fordern, dass das Gesetz auch ein Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten enthält. Zudem muss es auch Tätigkeiten umfassen, die nicht nur von der Schweiz aus geleitet und organisiert werden – wie der Entwurf vorschlägt –, sondern auch solche, die unter Beteiligung von in der Schweiz ansässigen natürlichen oder privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen durchgeführt werden. Artikel 4 Bewilligung für Tätigkeiten in Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse: Wir fordern mit Verweis auf das Hochseeschutzabkommen im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 die implizite Erwähnung der Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten an den Clearing-Clearing-House-Mechanismus. Artikel 17 Strafbestimmungen: Wir fordern, die Strafbestimmungen durch einen Artikel mit dem Titel «Verwaltungssanktion» zu ergänzen. Anders als eine Strafsanktion kann mit einer Verwaltungssanktion ein Unternehmen direkt für ein bestimmtes Verhalten sanktioniert werden, ohne dass ein Organisationsmangel oder ein Verschulden einer natürlichen Person vorliegen müsste.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Geltungsbereich
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	NEUER Titel: Art. 2 Geltungsbereich und Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten 1 Dieses Gesetz gilt bei Tätigkeiten: a. in Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse nach Artikel 1 Ziffer 2 des Hochseeschutzabkommens, die durchgeführt werden: 1. von Schiffen aus, die im Register der schweizerischen Seeschiffe oder im Schweizerischen Jachtregister eingetragen sind; oder 2. von natürlichen oder privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, sofern diese Tätigkeiten von der Schweiz aus geleitet, organisiert oder ~~geleite~~unter deren Beteiligung durchgeführt werden. b. in der Schweiz, sofern sie in Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stehen. NEU 2 Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten Es ist verboten, Tätigkeiten im Gebiet im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Seerechtsübereinkommens zu organisieren oder durchzuführen oder sich an der Durchführung solcher Tätigkeiten zu beteiligen, sofern sie nicht von der Internationalen Meeresbodenbehörde genehmigt und im Einklang mit Teil XI des Seerechtsübereinkommens, dem Übereinkommen von 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens sowie den Regeln, Vorschriften und Verfahren der Internationalen Meeresbodenbehörde durchgeführt werden. Die Einhaltung der Anforderungen dieser Bestimmung bedeutet für sich allein nicht, dass die Tätigkeit mit dem Hochseeschutzabkommen vereinbar ist. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt

Begründung	NEUER Titel: Der Titel wurde entsprechend dem hinzugefügten Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten ergänzt. Artikel 2 Buchstabe a 2. Begründung für die geforderte Ergänzung: Die im Entwurf gewählten Formulierung 'organisiert oder geleitet' ist unvollständig. Die beantragte Ergänzung beschreibt die Art und Weise der Mitwirkung präziser, indem in Ergänzung zu 'geleitet oder organisiert' auch die blosse Beteiligung an einer Tätigkeit explizit erwähnt ist. NEU Absatz 2 Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten Artikel 2 Absatz 2 (NEU) verbietet es, Tätigkeiten im Gebiet im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Seerechtsübereinkommens zu organisieren oder durchzuführen oder sich an der Durchführung solcher Tätigkeiten zu beteiligen, sofern sie nicht von der Internationalen Meeresbodenbehörde genehmigt und im Einklang mit Teil XI des Seerechtsübereinkommens, dem Übereinkommen von 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens sowie den Regeln, Vorschriften und Verfahren der Internationalen Meeresbodenbehörde durchgeführt werden. Artikel 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Text im Entwurf erfasst insbesondere den geografischen und persönlichen Anwendungsbereich. Der neue Absatz ergänzt diese Bereiche um den thematischen Anwendungsbereich. Die Bestimmung bekräftigt das ausschliessliche Mandat der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority, ISA) und stellt sicher, dass das Hochseeschutzabkommen durch dieses Gesetz im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen umgesetzt wird. Insbesondere zielt die hinzugefügte Bestimmung darauf ab, Situationen zu regeln, in denen Tiefseebergbauaktivitäten ausserhalb des rechtlichen Rahmens des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen stattfinden und von natürlichen oder juristischen Personen, die der Schweizer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle unterliegen, oder in deren Auftrag durchgeführt werden. Angesichts des Ziels des Hochseeschutzabkommens, die Meeresumwelt und die marine Biodiversität in Gebieten ausserhalb der nationalen Gerichtsbarkeit zu schützen, ist es zwingend, ein solches Verbot in das Hochseeschutzgesetz aufzunehmen. Die letzte Aussage («Die Einhaltung der Anforderungen dieser Bestimmung bedeutet für sich allein nicht, dass die Tätigkeit mit dem Hochseeschutzabkommen vereinbar ist») der vorgeschlagenen Bestimmung dient der Klarstellung: Auch wenn eine Tätigkeit von der Internationalen Meeresbodenbehörde genehmigt wurde und die Anforderungen des Regimes von Seerechtsübereinkommen und Meeresbodenbehörde erfüllt, ist damit nicht automatisch festgestellt, dass sie auch sämtliche Anforderungen des Hochseeschutzabkommens erfüllt. Insbesondere muss weiterhin gesondert geprüft werden, ob die einschlägigen Anforderungen des Hochseeschutzabkommens, beispielsweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten, eingehalten werden. PS: Die in Artikel 2 mit dem Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten neu vorgeschlagene thematische Bestimmung des Anwendungsbereichs könnte alternativ auch als neuer Artikel 13 ins Gesetz aufgenommen werden. Die bisherigen, nachfolgenden Abschnitte und Artikel 13–17 müssten entsprechend neu nummeriert werden. Diese Variante hat den Vorteil, dass das Verbot als eigenständige, zusätzliche Regelung erkennbar ist und nicht unmittelbar mit den Bestimmungen zur Umsetzung der einzelnen Teile des Hochseeschutzabkommens vermischt wird.
Anhang	

Titel	Art. 3 Umweltverträglichkeitsprüfung
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer eine Tätigkeit in Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchführen will, muss dafür sorgen, dass vorgängig die Auswirkungen auf die Umwelt nach Teil IV des Hochseeschutzabkommens geprüft werden. 2 Wer eine solche Tätigkeit durchführen will, trägt die Kosten für diese Prüfung. 3 Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben in Art. 31 des Hochseeschutzabkommens. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Artikel 3 NEU Absatz 3, Begründung für die beantragte Ergänzung: Mit dem Verweis auf Artikel 31 des Hochseeschutzabkommens ist für die Durchführenden einer Prüfung klar, welche Schritte eine Prüfung umfasst und welche Informationen ein entsprechender Bericht mindestens enthalten muss.
Anhang	

Titel	Art. 4 Bewilligung für Tätigkeiten in Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer Tätigkeiten in Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchführen will, bedarf einer Bewilligung des Bundesamts für Umwelt (BAFU), sofern für die Tätigkeiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil IV des Abkommen durchgeführt werden muss. 2 Keine Bewilligung muss eingeholt werden, wenn die Tätigkeit bereits von einer anderen Vertragspartei des Hochseeschutzabkommens oder von einem zuständigen internationalen Organ unter Einhaltung der Vorschriften von Teil IV des Hochseeschutzabkommens bewilligt wurde. 3 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. die geplanten Tätigkeiten höchstens geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Umwelt haben; b. die in Teil IV des Hochseeschutzabkommens vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde; c. der Gesuchsteller in einem Umweltmanagementplan alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Bewältigung möglicher nachteiliger Auswirkungen der geplanten Tätigkeit aufgenommen hat und d. der Gesuchsteller nachweist, dass er in der Lage ist, die Massnahmen gemäss Umweltmanagementplan sowie die Massnahmen zur Bewältigung unvorhergesehener Umweltauswirkungen umzusetzen. 4 Das Verfahren, die Konsultationen und die Information der Öffentlichkeit richten sich nach Teil IV des Hochseeschutzabkommens. Die dafür zuständige Behörde ist das BAFU. Spezielle Verfahren können, wo nötig, von der Behörde organisiert werden. 5 (NEU) Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, die sich unter anderem aus den allgemeinen Grundsätzen und Ansätzen gemäss Art. 7 des Hochseeschutzabkommens ableiten lassen. 6 (NEU) Eine Bewilligung kann befristet erteilt werden. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2, Begründung für die geforderte Ergänzung (ohne konkreten Formulierungsvorschlag): Wir verlangen mit Verweis auf das Hochseeschutzabkommen im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 die Erwähnung der Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten an den Clearing-House-Mechanismus. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen unterscheiden sich: Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 ergeben sich die Pflichten insbesondere aus Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 33 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 34 Absatz 3 des Hochseeschutzabkommens. Sie betreffen die öffentliche Zugänglichkeit des Screening-Entscheids sowie die Veröffentlichung der relevanten Screening-Informationen, UVP-Berichte und Entscheidungsdokumente, einschliesslich über den Clearing-House-Mechanismus. Bei Tätigkeiten nach Absatz 2 verpflichtet Artikel 29 Absatz 5 zur Veröffentlichung des unter einem anderen Rechtsinstrument, Regelwerk oder zuständigen Organ erstellten UVP-Berichts über den Clearing-House-Mechanismus. Artikel 29 Absatz 6 enthält ergänzende Anforderungen an Überwachung und Überprüfung. Wir schlagen einen eigenständigen Absatz vor, der ausdrücklich für beide Fälle (Absatz 1 und 2) gilt. Artikel 4 Absatz 4, Begründung für die Ergänzung: Wir regen hier eine Nennung der dafür zuständigen Behörde an mit dem Hinweis auf möglicherweise zu entwickelnde Verfahren. Dies könnte allenfalls auch in einer Verordnung präzisiert werden. Artikel 4 Absatz 5 (NEU), Begründung für die Ergänzung: Der Verweis auf Auflagen gemäss Artikel 7 des Hochseeschutzabkommens erlaubt es dem BAFU in konkreten Fällen explizit auf besondere Problemlagen hinzuweisen. Artikel 4 Absatz 6 (NEU), Begründung für die Ergänzung: Die Ergänzung erlaubt es dem BAFU situationsgerecht und punktuell Bewilligungen auszusprechen.
Anhang	

Titel	Art. 5 Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der bewilligten Tätigkeiten
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Meldepflichten zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchführt, muss dem BAFU die Informationen nach Artikel 12 Absätze 2, 4 und 5 des Hochseeschutzabkommens melden. Gemäss Absatz 2 hat die Meldung spätestens 6 Monate vor der Aktivität zu erfolgen; gemäss Absatz 4 so schnell wie möglich, aber auf jedem Fall vor dem Start der Aktivität und gemäss Absatz 5 nicht später als 1 Jahr nach der Aktivität. 2 Wer maringenetische Ressourcen oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Ziffer 14 des Hochseeschutzabkommens nutzt, muss dem BAFU die Informationen nach Artikel 12 Absatz 8 des Hochseeschutzabkommens melden. 3 Wird auf traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, das sich auf maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bezieht, zugegriffen, ist bei Meldungen nach Absatz 1 und 2 die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 13 des Hochseeschutzabkommens nachzuweisen. 4 Keine Meldung ist nötig, wenn eine solche bereits bei einer anderen Vertragspartei des Hochseeschutzabkommens gemäss den Anforderungen nach Teil II des Hochseeschutzabkommens erfolgt ist und diese Meldung dem BAFU vorliegt. 5 Das BAFU leitet Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Meldepflichten an den Clearing-House Mechanismus nach Artikel 51 des Hochseeschutzabkommens weiter. Der Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen wird dabei gewährleistet, sofern diese gesetzlich geschützt sind. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Artikel 6 Absatz 1, Begründung zur beantragten Ergänzung: Die erwähnten Absätze 2, 4 und 5 von Artikel 12 des Hochseeschutzabkommens haben unterschiedliche Meldefristen. Aus Gründen der Transparenz ist es sinnvoll, diese gesondert je Absatz anzugeben. Alternativ könnten diese Präzisierungen auch in einer Verordnung aufgeführt werden. Artikel 6 Absatz 4, Begründung für diese Ergänzung: Das BAFU kann nur entscheiden, dass keine Meldung erfolgen muss, wenn es Kenntnis davon hat, dass eine solche bereits bei einer anderen Vertragspartei des Hochseeschutzabkommens gemäss den Anforderungen nach Teil II des Hochseeschutzabkommens erfolgt ist. Der neu hinzugefügte Schlusssatz macht diesen Sachverhalt eindeutig. Artikel 6 Absatz 5, Begründung für diese Ergänzung/Präzisierung: Diese Präzisierung macht klar, dass nur Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, die der Gesetzgeber als solche deklariert hat.
Anhang	

Titel	Art. 7 Vorteilsausgleich
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer Eigentum an maringenetischen Ressourcen oder digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erwirbt oder nutzt, ist verpflichtet, aus deren Nutzung nicht finanzielle Vorteile zu teilen. 2 Als nicht finanzieller Vorteilsausgleich gelten: a. die Gewährung des Zugangs zu Proben; b. die Gewährung des Zugangs zu digitalen Sequenzinformationen; c. die Gewährung des Zugangs zu wissenschaftlichen Daten; d. die Bereitstellung von Informationen nach Artikel 12 des Hochseeschutzabkommens unter Angabe der standardisierten Chargenkennung in öffentlich zugänglicher Form; e. der Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie nach Artikel 12. 3 Die Eigentümer und die Nutzer melden dem BAFU regelmässig, welche nicht finanziellen Vorteilsausgleiche sie gewährt haben. 4 Der Bundesrat kann Mindestanforderungen für den nicht finanziellen Vorteilsausgleich festlegen. 5 NEU Der Bundesrat kann Vorschriften hinsichtlich des in Artikel 14 Absatz 7 des Hochseeschutzübereinkommens genannten Beschlusses erlassen. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Artikel 7 Absatz 5 NEU Begründung für die Ergänzung: Die Ergänzung ist erforderlich, weil Artikel 7 des Gesetzesentwurfs bislang nur den nichtmonetären Vorteilsausgleich regelt. Artikel 14 Absatz 5 des Hochseeschutzabkommens verpflichtet jedoch auch zur fairen und ausgewogenen Teilung monetärer Vorteile über den Finanzierungsmechanismus nach Artikel 52. Die konkreten Modalitäten hierzu werden erst künftig von der Vertragsstaatenkonferenz nach Artikel 14 Absatz 7 beschlossen. Zudem verpflichtet Artikel 14 Absatz 11 die Vertragsparteien, geeignete gesetzgeberische, administrative oder politische Massnahmen zu treffen, damit Vorteile aus Tätigkeiten natürlicher und juristischer Personen unter ihrer Hoheitsgewalt entsprechend dem Abkommen geteilt werden. Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ermöglicht es der Schweiz, die künftigen COP-Modalitäten innerstaatlich rechtzeitig umzusetzen, ohne das Gesetz erneut ändern zu müssen.
Anhang	

Titel	Art. 8 Hinterlegung von maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Berichterstattung durch Betreiber der Repositorien und Datenbanken
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Wer Repositorien und Datenbanken betreibt, die maringenetische Ressourcen oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse enthalten, erstattet dem Ausschuss und dem BAFU für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile nach Artikel 15 des Hochseeschutzabkommens regelmässig nach Artikel 12 Absatz 7 des Hochseeschutzabkommens Bericht über den Zugang zu diesen maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Artikel 9, Begründung für die Ergänzung: Es fragt sich, weshalb das BAFU nicht Teil drd Informationsaustausches in Form einer Berichterstattung ist. In der im Entwurf gewählten Formulierung läuft die Berichterstattung über Repositorien und Datenbanken, die maringenetische Ressourcen oder digitale Sequenzinformationen über maringentetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse enthalten, ausschliesslich über den Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile nach Artikel 15 des Hochseeschutzabkommens. Wir empfehlen im Sinne der Transparenz eine Ausweitung der Berichterstattung auf das BAFU.
Anhang	

Titel	Art. 10 Vorschläge für gebietsbezogene Managementinstrumente und Notmassnahmen
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Konformität von Tätigkeiten mit Beschlüssen nach Teil III des Hochseeschutzabkommens
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer Tätigkeiten in Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchführt, die unter das Hochseeschutzabkommen fallen, beteiligt sich gemäss den Anforderungen nach Teil V des Hochseeschutzabkommens am Kapazitätsaufbau und der Weitergabe von Meerestechnologie. 2 Eigentumsrechte sowie Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sind ~~zu wahren~~gemäss Artikel 51 Absatz 6 des Hochseeschutzabkommens zu wahren, sofern die entsprechenden Informationen nach schweizerischem oder anderem anwendbarem Recht vor Offenlegung geschützt sind. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Artikel 12 Absatz 2, Begründung für die Ergänzung: Das Gesetz sieht vor, dass das BAFU Informationen über die Erfüllung der Meldepflichten an den Clearing-House-Mechanismus nach Artikel 51 des Hochseeschutzabkommens weiterleitet und dabei den Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet. Artikel 12 des Hochseeschutzabkommens enthält selbst keine allgemeine Bestimmung, wonach Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Meldung von Informationen geschützt werden müssen. Einschlägig ist diesbezüglich Artikel 51 Absatz 6. Dieser schützt Informationen, die nach dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei oder anderem anwendbarem Recht vor Offenlegung geschützt sind. Er bestimmt: «Die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Übereinkommens bereitgestellten Informationen und die Rechte daran sind zu wahren. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, dass es die Weitergabe von Informationen verlangt, die nach dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei oder anderem anwendbarem Recht vor Offenlegung geschützt sind.» (Artikel 51 Absatz 6 des Hochseeschutzabkommens) Die Formulierung des Gesetzesentwurfs könnte daher so verstanden werden, dass sie einen weitergehenden und allgemeineren Schutz vertraulicher Informationen begründet, als ihn das Hochseeschutzabkommen vorsieht. Empfehlung: Die schweizerische Gesetzgebung sollte enger an Artikel 51 Absatz 6 des Hochseeschutzabkommens angeglichen werden. Sie sollte klarstellen, dass Informationen insoweit geschützt sind, als sie nach schweizerischem oder anderem anwendbarem Recht vor Offenlegung geschützt sind. Dadurch würde sichergestellt, dass nach anwendbarem innerstaatlichem oder anderem Recht geschützte Informationen angemessen geschützt werden, ohne eine weitergehende Beschränkung der Offenlegung und Weitergabe von Informationen über den Clearing-House-Mechanismus zu schaffen, als sie im Hochseeschutzabkommen vorgesehen ist.
Anhang	

Titel	Art. 13 Vollzug durch den Bund
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Auskunftspflicht
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Gebühren
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 16 Datenschutz
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Strafbestimmungen
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. eine Tätigkeit, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ohne Bewilligung nach Artikel 4 durchführt; b. gegen Beschlüsse zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten und Notmassnahmen nach Artikel 11 verstösst. NEU c. gegen das Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten nach Artikel 2 Absatz 2 verstösst. 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig oder verstösst in nicht schwerwiegender Weise gegen Artikel 11, so wird sie oder er mit Geldstrafe bestraft. 3 Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich keine oder falsche Meldungen nach Artikel 6 erstattet; handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken. 4 Das Gericht kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen. NEUER ARTIKEL Verwaltungssanktion (kein konkreter Formulierungsvorschlag) ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt

Begründung	Artikel 1 Absatz c NEU: Dieser Absatz nimmt Bezug auf das in Artikel 2 Absatz 2 neu eingefügte Verbot von Tiefseebergbauaktivitäten. Allgemeine Bemerkungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Gesetzes (kein konkreter Formulierungsvorschlag): Artikel 17 sieht strafrechtliche Sanktionen für bestimmte Verstösse vor, darunter die Durchführung UVP-pflichtiger Tätigkeiten ohne Bewilligung, Verstösse gegen Massnahmen zu Area based management tools (ABMT), zu Marine protected Areas (MPA) sowie unterlassene oder falsche Meldungen zu Marine genetic ressources (MGR) und Digital Sequence Information (DSI). Für andere Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung und Überprüfung UVP-bezogener Tätigkeiten und dem Vorteilsausgleich, sind keine ausdrücklichen Sanktionen vorgesehen. Vor dem Hintergrund von Artikel 53 des Hochseeschutzabkommens sollte geklärt werden, welche verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Durchsetzungsmechanismen für sämtliche Verpflichtungen nach dem Gesetz gelten. Empfehlung: Das Gesetz sollte sicherstellen, dass für alle relevanten Verpflichtungen wirksame Durchsetzungsmechanismen bestehen. Soweit erforderlich, sollten angemessene Sanktionen vorgesehen oder dem BAFU die notwendigen Durchsetzungsbefugnisse ausdrücklich übertragen werden. NEUER Artikel «Verwaltungssanktion»: Wir fordern, die Strafbestimmungen durch einen Artikel mit dem Titel «Verwaltungssanktion» zu ergänzen. Begründung: Verwaltungssanktionen benötigen eine klare gesetzliche Grundlage. Das heisst, das Hochseeschutzgesetz muss punktuell angepasst werden, zumal Verwaltungssanktionen von einer Bundesbehörde, im konkreten Fall vom BAFU, verfügt werden und diese klar definiert werden müssen (Bestimmtheitsgebot). Anders als eine Strafsanktion kann mit einer Verwaltungssanktion ein Unternehmen direkt für ein bestimmtes Verhalten sanktioniert werden, ohne dass ein Organisationsmangel oder ein Verschulden einer natürlichen Person vorliegen müsste. Mit einer Verwaltungssanktion können gezielt Unterlassungen oder Handlungen in Verletzung des Hochseeschutzgesetes sanktioniert werden, wobei die Durchsetzung nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern – wie erwähnt – von einer Bundesbehörde (BAFU) mittels Verfügung vorgenommen würde. Der Rechtsweg richtete sich nach der Verwaltungsrechtspflege. Eine Verwaltungssanktion sollte direkt an die konkrete Verletzung der verwaltungsrechtlichen Pflichten anknüpfen, namentlich an Bewilligungs-, Melde- und Schutzpflichten. Dieses Modell wird in der Schweiz bereits erfolgreich in verschiedenen Bereichen wie dem Kartell- oder Fernmelderecht angewendet, um die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen sicherzustellen. Die Verwaltungssanktion erweist sich somit als effizientes Steuerungsinstrument, da sie unmittelbar an das Unternehmen als Adressaten regulatorischer Pflichten anknüpft.
Anhang	

Titel	Art. 18 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Übergangsbestimmung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Änderung eines anderen Erlasses
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Referendum und Inkrafttreten
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen): Bundesbeschluss über die Genehmigung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen): Erläuternder Bericht zur Genehmigung und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	